

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Weisungen des Gemeinderats über die Anerkennung sportlicher, beruflicher, kultureller und sozialer Leistungen

(Stand 1. Januar 2013)

1. Grundsätzliches

Idee	Art. 1 Die Gemeinde Konolfingen fördert durch die Ausrichtung von Anerkennungspreisen ausserordentliche Leistungen in den Bereichen Sport, Beruf, Kultur und Soziales.
Finanzierung	Art. 2 Die Preise und die Preisverleihung werden wie folgt finanziert: a) <small>(aufgehoben, GRB 17.12.2008)</small> b) aus der laufenden Verwaltungsrechnung (012.317.02) c) allfällige weitere Beiträge, Legate oder Schenkungen Dritter mit entsprechender Zweckbestimmung.
Nomination und Organisation	Art. 3 ¹ Die Auswahl der zu Ehrenden erfolgt durch den Gemeinderat. ² Die Organisation der Ehrungen erfolgt durch den Stab. ³ <small>(aufgehoben, GRB 02.03.2011)</small> ⁴ Auf die Durchführung von Vereinsempfängen während des Jahres wird verzichtet. ⁵ Vorbehalten bleiben Ehrungen durch den Gemeinderat, die nicht gestützt auf dieses Reglement erfolgen, beispielsweise Medaillengewinnerinnen und –gewinner an Olympiaden, Weltmeisterschaften, etc. , oder die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

2. Berechtigte

Grundsatz	Art. 4 Geehrt werden können Vereine, Organisationen und Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Konolfingen. ² <small>(aufgehoben, GRB 02.03.2011)</small>
Anerkannte Leistungen	Art. 5 ¹ Es können nur bereits erbrachte Leistungen anerkannt werden. ² Als Leistung gilt auch die Idee zu einem Projekt, welches allenfalls durch andere erfolgreich umgesetzt wurde. ³ Die Ehrung für ein geplantes oder in Bearbeitung stehendes Projekt ist nicht möglich.
Sparten	Art. 6 ¹ Die Preisträgerinnen und Preisträger können in den Sparten Sport, Beruf, Kultur und Soziales geehrt werden. ² Die einzelnen Sparten müssen nicht alternierend berücksichtigt werden. ³ Pro Jahr können max. 2 Sparten berücksichtigt werden.

3. Kriterien

Grundsatz	Art. 7 Um in den Genuss von Preisen zu kommen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: - Begründete und dokumentierte Leistung - Berechtigung nach den Artikeln 4, 5, und 6.
Richtlinien	Art. 8 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Abgeltung ausserordentlicher Leistungen gemäss Anhang. Die Richtlinien können bei Bedarf angepasst werden.

4. Rechtliches

Rechtsanspruch	Art. 9 ¹ Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Abgeltung einer ausserordentlichen Leistung. ² Der Gemeinderat kann auf die Ehrung einer Person oder eines Vereins verzichten, wenn dieser innerhalb der letzten zwei Jahren für eine vergleichbare Leistung geehrt wurde (gemäss GRB vom 02.03.2011)
Medieninformation	³ Die Information der Medien richtet sich nach dem Informationskonzept Gemeinderat.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttretung	Art. 10 Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen über die Anerkennung sportlicher, beruflicher, kultureller und sozialer Leistungen vom 29. Juni 2005, 17. Dezember.2008 und 01. April 2011.
----------------	---

Konolfingen, 28. November 2012 (GRB, Inkraftsetzung per 01. Januar 2013)

Gemeinderat Konolfingen	
Der Präsident	Die Sekretärin
sig.	sig.
Peter Moser	Alexandra Grossenbacher

6. Anhang

Richtlinien über die Abgeltung ausserordentlicher Leistungen

1. Sport, Beruf, Kultur und Soziales

- Ausserordentliche Leistungen an nationalen oder kantonalen Meisterschaften oder Festen
- Ausserordentliche Leistungen im sozialen Bereich (Ehrung erst nach 5jähriger Tätigkeit)

MannschaftssportlerInnen, die aus der Gemeinde stammen und in einem anderen Verein erfolgreich sind, werden nicht geehrt.

2. Die Preissumme beträgt Fr. 1'500.—pro Sparte und wird über die Laufende Rechnung finanziert.

Konolfingen, 28. November 2012 (GRB, Inkraftsetzung per 01. Januar 2013)

Gemeinderat Konolfingen

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Peter Moser

Alexandra Grossenbacher